

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönchsdeggingen

Einleitung und Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen zur Aufstellung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Mönchsdeggingen hat in seiner Sitzung vom 23.02.2023 das vorgestellte ISEK mit vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB gebilligt und beschlossen, die Vorbereitung der Sanierung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Aufstellung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ einzuleiten. Der Gemeinderat legte mit Beschluss vom 23.02.2023 den im beigefügten Lageplan dargestellten Umgriff des Untersuchungsgebietes fest.

Dieser umfasst folgende Flurnummern:

1, 3/1, 4, 5, 6/3, 7, 9, 11, 12/2, 13, 17, 19, 22, 24, 29, 31, 33, 36, 38, 40, 42, 42/1, 44, 46, 50, 52, 53, 54, 55, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 56, 56/1, 59, 60, 61, 61/1, 63, 64, 65, 67, 68, 68/1, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 75/2, 75/4, 78, 79, 82, 82/1, 84, 84/1, 85/2, 86, 88, 90, 92, 93/2, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 100/2, 101, 101/1, 102, 102/2, 103, 103/1, 104, 105, 105/1, 106, 106/1, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 117/1, 118, 118/1, 119, 121, 121/1, 124, 126, 128, 133, 136, 138, 139, 141, 143, 143/1, 145, 146/2, 147, 149, 154, 155/2, 151, 151/1, 154/2, 153, 156, 158, 160, 160/1, 162, 162/2, 162/1, 164, 164/1, 164/2, 166, 166/1, 166/2, 170, 171, 170/1, 170/2, 170/3, 172, 175, 178/1, 179, 179/1, 179/2, 181, 182, 183, 184, 184/1, 188/1, 188, 189, 190, 192, 192/1, 193, 194, 194/1, 195, 197, 197/1, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 207/2, 208, 209, 210, 210/1, 211, 211/1, 212, 212/5, 212/6, 212/7, 212/9, 212/8, 212/10, 212/11, 212/12, 217, 218, 219, 219/1, 219/2, 220, 221, 221/1, 222, 223, 224/10, 224/12, 224/13, 224/15, 224/16, 224/17, 224/3, 224/4, 224/14, 228, 228/1, 230/1, 232, 233/2, 238/3, 232/1, 233, 233/1, 239, 239/1, 321/1, 355/1, 355/2, 358, 359/1, 360, 361, 360/1, 361/1, 361/2, 361/3, 362, 363, 364, 364/1, 365/4, 424 (TF), 516, 531/1, 550/2, 551, 551/2, 551/3, 551/4, 552, 552/1, 1110, 1107, 1107/3, 1107/4, 1107/5, 1108, 1108/1, 1111, 1111/2, 1112, 1112/1, 1113, 1116/3, 1116/4, 1116/5, 1315/3

jeweils Gemarkung Mönchsdeggingen.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird das Büro plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, aus Bamberg beauftragt.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen:

„1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne

des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Der Entwurf kann in der Zeit

vom 17.03.2023 bis einschließlich 18.04.2023

im Rathaus der Gemeinde Mönchsdeggingen, Albstraße 30, 86751 Mönchsdeggingen, während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Saniergebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Mönchsdeggingen, den 10.03.2023

Bergdolt,
1.Bgmin.

Maßstab 1 : 5000

